

STADT AARAU



ORTSBÜRGERGEMEINDE AARAU

REGLEMENT

über das Ortsbürgerrecht von Aarau

2. Juni 2003

Die Ortsbürgergemeinde Aarau, gestützt auf das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (ObüG) vom 22. Dezember 1992,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Ortsbürgergemeinde von Aarau fördert durch die Aufnahme von Einwohnerinnen und Einwohnern in das Ortsbürgerrecht den Bestand und die Weiterentwicklung der Ortsbürgergemeinde. Das Ortsbürgerrecht gewährt dem Berechtigten nach Massgabe des Gesetzes und der Reglemente Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung des Ortsbürgergutes.

§ 2

Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen
- b) durch entgeltliche Einbürgerung
- c) durch unentgeltliche Einbürgerung
- d) durch Verleihung ehrenhalber

§ 3

Die Aufnahme nach § 2 lit. b, c und d wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen.

§ 4

In das Ortsbürgerrecht können nur Personen aufgenommen werden, die bereits im Besitze des Einwohnerbürgerrechtes von Aarau sind und insgesamt seit mindestens 10 Jahren, davon die letzten 3 Jahre ununterbrochen, hier Wohnsitz haben. Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn jene schriftlich zustimmen.

§ 5

Der Verlust des Einwohnerbürgerrechtes zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

B. Verfahren für die Aufnahme

§ 6

Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Stadtrat einzureichen. Der Stadtrat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme, und überweist vorerst das Gesuch mit Bericht über den Bewerber / die Bewerberin zur Stellungnahme an die Ortsbürgerfinanzkommission. Über die Aufnahme entscheidet sodann auf Antrag des Stadtrates die Ortsbürgergemeindeversammlung.

§ 7

Der Ortsbürgergemeindeversammlung steht das Recht zu, an Personen, die sich um die Stadt Aarau ausserordentliche Verdienste erworben haben und das Einwohnerbürgerrecht von Aarau besitzen, mit ihrem Einverständnis unentgeltlich und ehrenhalber das Bürgerrecht zu erteilen.

C. Einkaufssumme

§ 8

¹ Die Einkaufssumme für das Ortsbürgerrecht beträgt pro Person:

bei Wohnsitz von 10 - 14 Jahren	Fr. 200.--
bei Wohnsitz von 15 - 19 Jahren	Fr. 100.--

² Für Eheleute wird die Einkaufssumme um 30 % reduziert. In der Einkaufssumme sind miteingebürgerte, unmündige Kinder eingeschlossen.

§ 9

Bei Abstammung von oder Verheiratung mit einer Ortsbürgerin halbiert sich die Einkaufssumme.

§ 10

Eine unentgeltliche Einbürgerung kann erfolgen bei:

- a) Aufnahmen gemäss § 7
- b) (Wieder-) Einbürgerung einer in Aarau wohnhaften Witwe oder geschiedenen Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war.
- c) 20- und mehrjährigem Wohnsitz in Aarau.

§ 11

Die Einkaufssummen werden der Laufenden Rechnung der Ortsbürgergemeinde gutgeschrieben.

D. Schlussbestimmungen

§ 12

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Dadurch wird das Reglement vom 1. August 1995 aufgehoben.

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 2. Juni 2003 hat das vorstehende Reglement genehmigt.

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtammann
Dr. M. Guignard

Der Stadtschreiber
Dr. M. Gossweiler